



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/107/2024

Federführung: Dezernat III	Datum: 19.01.2024
Bearbeiter: Diana Fedder-Heikens	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	14.02.2024

**Bericht zum Stand der Umsetzung der Ganztagsbetreuung für
Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027**

Unterschrift
gez. Rabe

Sachverhalt:

51 Fe

Westerstede, 05.02.2024

Ganztagesbetreuung in den Grundschulen

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wurde das Vorhaben der Großen Koalition umgesetzt, stufenweise einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Im Rahmen des GaFöG wurde § 24 SGB VIII mit Wirkung zum 1. August 2026 geändert und ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

§ 24 Abs. 4 SGB VIII normiert damit einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe von werktäglich mindestens acht Stunden. Anspruchsberechtigt sind zunächst nur die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt. Zusätzlich besteht dann ein Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Damit wird ausweislich der Gesetzesbegründung zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten an Ganztagsgrundschulen erfüllt wird.

In der Sitzung wird weitergehend vorgetragen.